Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2753

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Siebentes Rentenanpassungsgesetz — 7. RAG)

— Drucksache IV/2666 —

A. Bericht des Abgeordneten Büttner

I.

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1963)

— Drucksache IV/2566 —

Der Ausschuß hat den Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen eingehend beraten.

Die besondere Aufmerksamkeit des Ausschusses konzentrierte sich auf die Daten, die für die Beurteilung der Frage einer Anpassung der Bestandsrenten nach den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen von Bedeutung sind, und die Finanzlage der Rentenversicherungen, insbesondere die Entwicklung des Vermögens. Hinsichtlich der Schlußfolgerungen, die daraus für die Rentenanpassung zu ziehen waren, schloß sich der Ausschuß den Empfehlungen der Bundesregierung an. Er teilte insbesondere auch die Auffassung der Bundesregierung, daß — entgegen der Ansicht einer Mehrheit des Sozialbeirats — die gegenwärtigen konjunkturpolitischen Gegebenheiten keine Erhöhung des Beitragssatzes in den Rentenversicherungen rechtfertigen. Im Hinblick auf die Erfüllung des Rücklagesolls ist auch aus finanziellen Gründen eine solche Maßnahme nicht erforderlich.

Die Frage nach der nächsten versicherungstechnischen Bilanz wurde von der Bundesregierung dahin beantwortet, daß man sich zum Ziel gesetzt habe, sie möglichst bald vorzulegen, so daß sie noch in dieser Legislaturperiode beraten werden kann.

II.

Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Siebentes Rentenanpassungsgesetz — 7. RAG)

— Drucksache IV/2666 —

Allgemeiner Teil

Nach § 1272 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung (§ 49 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes) sind die Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen bei Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch Gesetz anzupassen. Das Siebente Rentenanpassungsgesetz trägt diesen Bestimmungen Rechnung.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen aus Versicherungsfällen des Jahres 1964 beträgt in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 6717 Deutsche Mark gegenüber 6142 Deutsche Mark für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1963, in der knappschaft-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

lichen Rentenversicherung 6788 Deutsche Mark gegenüber 6206 Deutsche Mark im Jahre 1963. Sie hat sich damit von 1963 auf 1964 um 9,4 v. H. verändert. Das Siebente Rentenanpassungsgesetz sieht vor, die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die auf Versicherungsfällen des Jahres 1963 und früher beruhen, um diesen Vomhundertsatz zu erhöhen.

Nach § 579 der Reichsversicherungsordnung sind in der gesetzlichen Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz anzupassen. Die letzte Anpassung, die zum 1. Januar 1964 erfolgt ist, hat die Jahresarbeitsverdienste dem Stand der Entwicklung am 1. Januar 1962 angepaßt. Die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen 1962 auf 1963 beträgt 6,1 v. H. Um diesen Vomhundertsatz werden die Geldleistungen der Unfallversicherung nach dem Siebenten Rentenanpassungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1965 an für die Unfälle erhöht, die im Jahre 1962 oder früher eingetreten sind.

Die Mehraufwendungen für die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Geldleistung aus der Unfallversicherung betragen:

Rentenversicherung der Arbeiter . .	1 060 Mio DM
Rentenversicherung der Angestellten.	495 Mio DM
knappschaftliche Rentenversicherung.	215 Mio DM
Unfallversicherung	80 Mio DM
zusammen	1 850 Mio DM

Von den Mehraufwendungen gehen 215 Mio DM für die knappschaftliche Rentenversicherung zu Lasten des Bundes. Von den Mehraufwendungen der Unfallversicherung gehen 5,2 Mio DM zu Lasten des Bundes, 1,6 Mio DM zu Lasten der Länder und 1,5 Mio DM zu Lasten der Gemeinden. Im übrigen werden die Mehraufwendungen von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der gesetzlichen Unfallversicherung getragen.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 2. November 1964 beschlossen, dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß für Sozialpolitik beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Besonderer Teil

ERSTER ABSCHNITT

Zu §§ 1 bis 8

Die §§ 1 bis 8 fanden die einstimmige Zustimmung aller Fraktionen. Lediglich zu § 5 wurde von der Fraktion der SPD der Antrag gestellt, auch den Sonderzuschuß in die Anpassung mit einzubeziehen. Nach Auffassung der Fraktion der SPD ist die Anpassung des Sonderzuschusses nicht nur sozialpolitisch gerechtfertigt, sondern auch deswegen erforderlich, damit die Bezieher kleiner Renten nicht weiterhin vom Zuwachs des allgemeinen Lebensstandards ausgeschlossen werden. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, daß die Regelsätze der Sozialhilfe infolge der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung seit 1957 in erheblichem Umfang erhöht worden seien.

Dieser Antrag wurde von der Mehrheit des Ausschusses mit der Begründung abgelehnt, daß die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze diese Leistungsteile, weil sie nicht lohnbezogen sind, von der zukünftigen Anpassung ausnehmen. Durch die Anpassung werde nur die wirtschaftliche Entwicklung, wie sie in der Lohnentwicklung ihren Niederschlag gefunden hat, auf die Rentner übertragen. Der Sonderzuschuß werde auch nicht nur zu den niedrigsten Renten gewährt, sondern auch zu den höchsten Renten.

ZWEITER ABSCHNITT

In den Vorschriften dieses Abschnittes sind keine Abänderungsvorschläge gemacht worden. Der Ausschuß ist dem Entwurf der Bundesregierung gefolgt. Dieser schließt an die Bestimmungen des Sechsten Rentenanpassungsgesetzes an und bringt nur eine neue Regelung, soweit die Geldleistungen aus den nach dem Ortslohn berechneten Jahresarbeitsverdiensten in Betracht kommen. Im Interesse einer schnellen technischen Abwicklung sind auch diese Geldleistungen nunmehr mit einem Faktor höher zu rechnen, der sich insgesamt auf 15,6 v. H. beläuft. Dieser Vomhundertsatz ist aus der Summe der Faktoren für die Anpassung der Geldleistungen im Sechsten und Siebenten Rentenanpassungsgesetz gebildet und mit einem Aufschlag von 0,5 v. H. versehen worden. Die Verletzten, die nach Ortslohn-Jahresarbeitsverdiensten entschädigt werden, sollen so gestellt werden, wie wenn ihre Geldleistungen auch im vorigen Jahr angepaßt worden wären.

DRITTER ABSCHNITT

Zu § 12

Im Ausschuß wurden eingehend die Rentenkürzungen erörtert, die gelegentlich der sechsten Rentenanpassung bei Renten aus der Rentenversicherung, die mit einer Rente aus der Unfallversicherung zusammentreffen, aufgetreten waren. Nach den Ruhensvorschriften in den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen darf das Gesamteinkommen aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung insgesamt 85 v. H. der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage oder des für die Berechnung der Verletztenrente maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten. Für die knappschaftliche Rentenversicherung betragen die entsprechenden Werte 100 v. H. Das Ruhen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen tritt kraft Ge-

setzes ein; es ist also nicht abhängig von der Feststellung durch den Versicherungsträger. Eine Ausnahme ist nur in den Fällen gegeben, bei denen die Ruhensvorschriften mangels Feststellung der persönlichen Bemessungsgrundlage, wie z. B. bei Renten nach Artikel 2 § 36 ArVNG, nicht angewendet werden können oder auf Grund bisheriger Gesetze die Wahrung eines Besitzstandes in bestimmter Höhe anzunehmen ist.

Seit dem Vierten Rentenanpassungsgesetz waren die Höchstbegrenzungen auch für die Rentenanpassungen maßgebend. Das bedeutet, daß bei jeder Anpassung der Rentenversicherungsträger zu prüfen hatte, ob die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen bei der Anpassung überschritten wurden (§§ 2 und 3 des Vierten, Fünften und Sechsten Rentenanpassungsgesetzes). Entgegen den gesetzlichen Vorschriften wurden aber seit dem Vierten Rentenanpassungsgesetz bei einer Anzahl von Renten die Ruhensvorschriften nicht angewendet, so daß diese Renten, obwohl sie zum Ruhen hätten gebracht werden müssen, voll angepaßt wurden. Die Anwendung der Ruhensvorschriften unterblieb, weil einige Träger der Rentenversicherung es unterlassen hatten, ihre Renten entsprechend zu kennzeichnen, bei denen neben der Rente aus der Rentenversicherung eine Rente aus der Unfallversicherung gewährt wurde. Dieser Sachverhalt wurde deutlich, als im Zusammenhang mit der sechsten Rentenanpassung, die auch eine Anhebung der Geldleistungen aus der Unfallversicherung vorsah, die Träger der Rentenversicherungen die entsprechenden Mitteilungen von den Berufsgenossenschaften erhielten.

Der Ausschuß war grundsätzlich der Auffassung, daß auch im Rahmen der Rentenanpassung die gesetzlichen Ruhensvorschriften anzuwenden sind. Dabei sollte eine Ungleichbehandlung zwischen Bestands- und Zugangsrentnern vermieden werden. Der Ausschuß hat für diese Fälle eine auf das Gesamtrenteneinkommen für Dezember 1963 bezogene Besitzstandsgarantie auf gemeinsamen Antrag der Fraktionen mit Mehrheit in das Gesetz eingefügt. Er ließ sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Durch die im Sechsten Rentenanpassungsgesetz vorgesehene Erhöhung auch der Unfallrenten war es den Trägern der Rentenversicherung erstmalig wieder möglich, alle Renten der Rentenversicherung zu erfassen, die mit einer Rente aus der Unfallversicherung zusammentreffen. Damit konnten sie Maßnahmen ergreifen, die in Zukunft eine Überzahlung unmöglich machen. Außerdem war es nach Auffassung des Ausschusses nicht zu rechtfertigen, daß bei gleichen Tatbeständen Renten unterschiedlich behandelt werden. Er hielt deshalb eine einmalige Bereinigung des gesamten Fragenkomplexes für erforderlich.

Der Ausschuß war einhellig der Auffassung, daß es nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein kann, nachträglich Fehler der Verwaltung zu sanktionieren, deren Bereinigung in ihrer Zuständigkeit liegt. Von Abgeordneten wurde in diesem Zusammenhang bedauert, daß durch Beschlüsse von Selbstverwaltungsorganen entgegen gesetzlicher Bestimmungen eine Situation geschaffen wurde, die ein Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich machte, um die einheitliche Anwendung der Rentenanpassungsgesetze durch die Rentenversicherungsträger sicherzustellen. Es wurde darauf hingewiesen, daß es sich hier jedoch um einen Sonderfall handele, der kein Präjudiz für andere Fälle bedeute. Sollte es zu Überzahlungen gekommen sein, so war der Ausschuß einmütig der Auffassung, daß die Rentenversicherungsträger von den gesetzlichen Möglichkeiten, auf Rückzahlungen zu verzichten, Gebrauch machen und bereits einbehaltene Beträge erstatten sollten.

Zu der neu eingeführten Vorschrift ist im einzelnen zu bemerken:

Die Vorschrift stellt klar, bei welchen Renten die Ruhensvorschriften anzuwenden sind. Die Besitzstandsrenten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten mit Ausnahme der Renten nach Artikel 2 § 42 ArVNG (Artikel 2 § 41 AnVNG) sind nicht angesprochen, weil auf sie Ruhensbestimmungen mangels Feststellung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage nicht angewendet werden können.

Die Renten dürfen nach der Anpassung und der Anwendung der Ruhensvorschriften zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung nicht den Betrag unterschreiten, der als Summe beider Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist. Ist dieser Betrag höher, als er nach der sechsten und siebenten Rentenanpassung sein dürfte, dann kann die Rente nicht angepaßt werden. Durch die vorgesehene Besitzstandsregelung wird also erreicht, daß einerseits mindestens das gezahlt wird, was dem Rentenempfänger nach der fünften Rentenanpassung als Gesamtrenteneinkommen gewährt wurde, daß aber andererseits dieser Besitzstand im Laufe der Anpassungen abgebaut wird. Der Rentner nimmt an den Rentenanpassungen dann wieder teil, wenn er das erhält, was ihm nach den gesetzlichen Vorschriften zugestanden hätte. Kinderzuschüsse bzw. Kinderzuschläge bleiben bei der Berechnung dieses Besitzstandes unberücksichtigt.

Durch Satz 2 dieser Vorschrift wird sichergestellt, daß dieser Besitzstand auch dann gilt, wenn das Renteneinkommen sich außerhalb der Rentenanpassung verändert; z. B. Erhöhung der Unfalleistung wegen Erhöhung des Grades der Erwerbsminderung.

Satz 3 erfaßt die übrigen Fälle, in denen ein Besitzstand gewahrt werden soll. Angesprochen sind hier nur die Fälle, in denen keine Ruhensvorschriften zur Anwendung kommen. Unter Satz 3 fallen z. B. die Renten, auf die die sogenannten Höchstbegrenzungsvorschriften (Artikel 2 § 34 ArVNG, Artikel 2 § 33 AnVNG) Anwendung finden.

Die Besitzstandsvorschrift des Absatzes 1 soll mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft treten (vgl. § 16 Abs. 2). Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, daß auch im Rahmen der sechsten Rentenanpassung das Gesamtrenteneinkommen nicht den Betrag unterschreiten darf, der nach der fünften Rentenanpassung zusammen aus Rentenversicherung und Unfallversicherung gezahlt worden ist.

Zu § 13 Abs. 1

Nach dem Regierungsentwurf soll die Anrechnung der Anpassungsbeträge auf andere Sozialleistungen bis einschließlich Mai 1965 ausgeschlossen sein. Die Fraktion der SPD beantragte, die Frist bis zum 31. Dezember 1965 zu verlängern. Dieser Antrag wurde von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt, die Fassung des Regierungsentwurfs bei Stimmenthaltungen angenommen.

Die Einfügung in Satz 2 ist auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU einstimmig vorgenommen worden.. Es soll damit erreicht werden, daß in den Fällen, in denen Rentnern Gesundheitsmaßnahmen gewährt werden, Überzahlungen beim Übergangsgeld nicht eintreten.

Zu § 16 Abs. 2

Vergleiche die Ausführungen zu § 12.

Bonn, den 12. November 1964

Büttner

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

nach Kenntnisnahme des Berichts der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1964) sowie des Gutachtens des Sozialbeirats über die Rentenanpassung — Drucksache IV/2566 — den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2666 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. November 1964

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg	**Büttner**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Siebenten Gesetzes
über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
(Siebentes Rentenanpassungsgesetz — 7. RAG)

— Drucksache IV/2666 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik
(20. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Siebentes Rentenanpassungsgesetz — 7. RAG)	**Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Siebentes Rentenanpassungsgesetz — 7. RAG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen	ERSTER ABSCHNITT Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
§ 1	§ 1 unverändert
(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1964 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1963 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1965 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 angepaßt.	
(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhöhten Renten von Berechtigten, die das 65. Lebensjahr im Jahre 1964 vollendet haben, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).	
(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.	

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
§ 2	§ 2
(1) Renten, die nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1964 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind. In den Fällen, in denen Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist, findet Satz 1 keine Anwendung.	unverändert
(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.	
§ 3	§ 3
(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 1,5690 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1964 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.	unverändert
(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs - Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle	

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versicherten-renten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	825,00	495,00
49	808,50	485,10
48	792,00	475,20
47	775,50	465,30
46	759,00	455,40
45	742,50	445,50
44	726,00	435,60
43	709,50	425,70
42	693,00	415,80
41	676,50	405,90
40 und weniger	660,00	396,00

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7650,00 Deutsche Mark der Betrag von 11 220,00 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 269,40 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 740,10 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4281,00 Deutsche Mark der Betrag von 6717,00 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten werden in der Weise angepaßt, daß der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,094 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag sind der Kinderzuschuß und die der Anpassung nicht unterliegenden Renteteile wieder hinzuzufügen. Der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag sind mit 1,167 zu vervielfältigen. Der Kinderzuschuß für jedes Kind ist nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1964 zu berechnen.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der

§ 4

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2,

b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3

angepaßt werden würden.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Januar 1965 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind, vermindert um den Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag.

(2) Bei Renten, auf die Artikel I § 6 Abs. 1 des Sechsten Rentenanpassungsgesetzes vom 21. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1008) anzuwenden war, ist Anpassungsbetrag der Betrag, der sich nach Anwendung des § 4 Abs. 1 erster Halbsatz des Sechsten Rentenanpassungsgesetzes ergibt. An Stelle des Rentenzahlbetrages für Januar 1964 tritt der Rentenzahlbetrag für Januar 1965.

(3) In den Fällen, in denen für Januar 1965 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1964 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1965 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

(4) Bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet sind, gelten als Sonderzuschuß die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten. Ist in den Fällen des Satzes 1 bei der Berechnung einer Versicherten- und einer Hinterbliebenenrente desselben Berechtigten ein Sonderzuschuß zu berücksichtigen gewesen, so gilt als Sonderzuschuß der Betrag von 21 Deutsche Mark.

§ 5

unverändert

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dür-

§ 6

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

fen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten — ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag — sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Renten nach § 2 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

(1) Leistungen nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

(2) Leistungen nach § 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung der §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes auf die nach den Grundsätzen des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) errechnete Vergleichsleistung ergeben würde.

§ 7 (Beschlüsse des 20. Ausschusses)

unverändert

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saar-

§ 8 (Beschlüsse des 20. Ausschusses)

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 20. Ausschusses

land anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1962 und 1963 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1962 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1965 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen auf Grund des Artikels III § 1 Abs. 2 des Sechsten Rentenanpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgesetzt worden ist.

§ 9

unverändert

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,061 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I

§ 10

unverändert

Entwurf

S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Soweit der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn berechnet ist, werden die Geldleistungen in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,156 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden.

(3) Soweit die Geldleistungen auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes berechnet werden, dessen Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist, werden sie in der Weise angepaßt, daß sie auf Grund des am 1. Januar 1963 maßgeblichen Betrages berechnet werden.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Falle tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften und Schlußvorschriften

§ 12

(1) Ergibt die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen, *soweit sich nicht aus den allgemeinen Vorschriften etwas anderes ergibt.*

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 11

unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften und Schlußvorschriften

§ 12

(1) **Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach §§ 2 und 3 anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe beider Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzuschläge bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes.** Ergibt **in den übrigen Fällen** die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

Entwurf

(2) Ist eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 13

(1) Soweit bei Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, der Kriegsschadenrente und den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt, den Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen, dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Gesetz über Wohnbeihilfen und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1965 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1292), soweit ihre Gewährung oder Höhe von anderem Einkommen abhängig ist. Im übrigen gilt Absatz 1 im Saarland mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zweiten Wohnungsbaugesetzes das entsprechende saarländische Gesetz tritt und das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 14

(1) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente, die ihm vom 1. Januar 1965 an zusteht, zu geben.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(2) unverändert

§ 13

(1) Soweit bei Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, der Kriegsschadenrente und den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt, den Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen, dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Gesetz über Wohnbeihilfen und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1965 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von **Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von** Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) unverändert

§ 14

unverändert

Entwurf

des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1965 zulässig.

(3) §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 15

unverändert

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1964. Ergibt sich nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 eine höhere Rente, so ist sie zu zahlen. § 14 gilt entsprechend.